

Gruppe durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringt, daß sie hinter der Erklärung dieses einzelnen steht.

Wird eine in den §§ 257 und 267 bezeichnete Handlung von 2 Personen gemeinsam begangen, so sind sie nicht wegen Meuterei, sondern nach § 257 oder § 267 strafrechtlich verantwortlich.

Bei der **Strafzumessung** ist differenziert die Beteiligung jedes einzelnen an der Vorbereitung, Durchführung und an dem eingetretenen Schaden zu berücksichtigen.

4. Vorbereitung und Versuch sind strafbar. Rücktritt ist möglich. Wenn z. B. zwei von fünf Tätern, die an der Vorbereitung einer strafbaren Handlung gem. § 259 beteiligt waren, von der Vollendung der Tat freiwillig und endgültig Abstand nehmen, ist bei ihnen von Maßnahmen der str. Verantw. abzusehen (vgl. § 21).

§ 260

Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

1. Mit dieser Norm soll eine strafrechtliche **Sicherung der Gefechtsbereitschaft der Truppe** im Gefecht und im sonstigen Einsatz vor Feigheit, Resignation und Panik erfolgen. Sie dient der Anerziehung von Mut, Kampfschlossenheit und Opferbereitschaft bei den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren der NVA und der Organe des Wehrersatzdienstes. Ihr Anwendungsbereich ist vor allem für den Verteidigungsfall bestimmt.

2. **Feigheit und Mutlosigkeit** sind nicht schlechthin menschliches Versagen des Täters, sondern ständige oder zeitweilige Grundhaltungen, die der im Fahneeid und den Gesetzen und Vorschriften verlangten Tapferkeit und den sonstigen geforderten soldatischen Eigenschaften widersprechen. Das wesentlichste Kennzeichen der Feigheit ist die Furcht vor persönlicher Gefahr. Die Feigheit kann in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen, wie z. B. die Flucht vor dem Feind, das Wegwerfen oder Nichtanwenden der Waffe, das Zurückbleiben hinter der kämpfenden Truppe, das Unterlassen der Hilfe für in Not geratene Kampfgenossen u. ä.

Mutlosigkeit ist ein in der Person des Täters liegender Zustand, der zumieist aus einer pessimistischen Beurteilung der Lage auf dem Gefechtsfeld, aus großer Erregung des Täters, aus mangelndem Vertrauen in die eigenen Kräfte, aus Überschätzung des Gegners usw. entsteht.